

PERSONALRAT (W) beim Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Personalrat (W) beim Präsidium der CAU Olshausenstr. 40 D-24098 Kiel

Telefon: 0431 / 880-4670/3670/4680

Fax : 0431 / 880-1670

e-mail : prw@personalrat-w.uni-kiel.de

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses

Christian-Albrechts-Platz 4-5

Hochhaus, 14. OG, Raum 1402d-1404

Sprechstunde nach Vereinbarung

Herrn Martin Habersaat

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7337

Per E-Mail an bildungsausschuss@landtag-ltsh.de

Kiel, den 24.09.26

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer
Vorschriften
Drucksache 20/4703**

**Rückmeldung des Personalrates für den wissenschaftlichen Dienst – Personalrat(W) der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

herzlichen Dank, dass Sie dem Personalrat für den wissenschaftlichen Dienst – Personalrat(W)
– der CAU Kiel die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Sache eingeräumt haben.

Vom Personalrat(W) wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme des Personalrats Wissenschaft der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften in Schleswig-
Holstein (Hochschulgesetznovelle 2026)

I. Einleitung: Mandat des Personalrats Wissenschaft und Anliegen der Stellungnahme

Der Personalrat Wissenschaft (PRW) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) dankt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag und dem zuständigen Ausschuss für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag einer HSG-Novelle. Er vertritt die Beschäftigten des wissenschaftlichen Dienstes sowie die studentischen Hilfskräfte an der CAU Kiel, soweit sie seinem personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich zugeordnet sind.

Unsere Stellungnahme bezieht sich deshalb auf:

- die Auswirkungen der Hochschulgesetznovelle auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen der von uns vertretenen Personen,
- ihre Beteiligungsmöglichkeiten in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, □ und die institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen sie arbeiten und studieren.

Soweit wir auf studienorganisatorische oder disziplinarische Regelungen (insbesondere § 42a HSG-E) eingehen, tun wir dies nicht in Vertretung der Studierenden als Statusgruppe. Wir sprechen vielmehr aus der Perspektive der Beschäftigten, die von diesen Regelungen im Arbeitsalltag unmittelbar betroffen sind – als Lehrende, als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, als studentische Beschäftigte oder als in Einrichtungen Verantwortliche für die Organisation von Studium und Lehre.

Zentrales Anliegen des PRW ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer demokratischen, transparenten und verantwortungsbewussten Selbstverwaltung der Hochschulen. Eine solche demokratische Selbstverwaltung ist keine schmückende Zugabe, sondern Voraussetzung für Funktionsfähigkeit, Innovationskraft und inneren Frieden der Hochschulen – besonders in Zeiten chronischer Unterfinanzierung und tiefgreifender Strukturveränderungen.

Aus dieser Perspektive beurteilen wir wesentliche Teile des Gesetzentwurfs kritisch. Besonders problematisch sind:

1. die Abschaffung des Erweiterten Senats und die Verlagerung zentraler Entscheidungen über Hochschulverfassung, Struktur und Entwicklung auf den Senat, in dem den Hochschullehrerinnen und Lehrern eine gesetzlich gesicherte Stimmenmehrheit zukommt, bei zugleich fortbestehender Stärkung exekutiver und externer Steuerungsstrukturen,
2. die Stärkung von Präsidium und Hochschulrat ohne entsprechenden Ausbau demokratischer Kontroll- und Mitwirkungsrechte,
3. die Einführung eines weitreichenden Ordnungsinstruments in § 42a HSG-E („Verstöße und Maßnahmen“), ohne die demokratischen und rechtsstaatlichen Sicherungen ausreichend abzubilden.

Im Folgenden legen wir unsere Kritik juristisch begründet und politisch reflektiert dar und bieten konkrete Änderungsvorschläge an.

II. Funktion und Bedeutung des Erweiterten Senats in der Hochschulverfassung

Die Abschaffung des Erweiterten Senats beseitigt nicht ein bloß redundantes Zusatzgremium. Sie beseitigt ein gesetzlich ausgestaltetes, statusgruppenübergreifend zusammengesetztes Forum, in dem insbesondere die Nominierung der Mitglieder für zentrale

Findungskommissionen gruppenbezogen erfolgte, die Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten gewählt wurden und Regelungen eines Verhaltenskodexes zu den Beschäftigungsbedingungen der Zustimmung eines breiter zusammengesetzten Organs bedurften.

Der Gesetzentwurf verlagert diese Funktionen in den Senat. Zugleich wird dessen professorale Stimmenmehrheit gesetzlich gesichert. Dadurch werden nicht sämtliche Fragen der Hochschulentwicklung formal dem Senat neu übertragen; wohl aber verlieren die anderen Mitgliedergruppen einen eigenständigen und breiter angelegten Ort institutionalisierter Mitwirkung bei der Besetzung, Gleichstellungs- und Diversitätspolitik sowie den Beschäftigungsbedingungen betreffenden Grundfragen.

Der Gesetzgeber sollte deshalb entweder den Erweiterten Senat erhalten oder für die bisher dort wahrgenommenen Funktionen gleichwertige, gesetzlich abgesicherte Beteiligungsformen schaffen

III. Verfassungsrechtlicher Rahmen

1. Wissenschaftsfreiheit und Funktionsverantwortung der Professor*innen

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Hochschulfragen betont die besondere Verantwortung der Professor*innen für Forschung und Lehre. Aus Art. 5 Abs. 3 GG wird abgeleitet, dass bei Entscheidungen mit unmittelbarem Bezug zur wissenschaftlichen Betätigung eine hinreichende Einflussmöglichkeit, in bestimmten Konstellationen auch eine Mehrheit der Professor*innen im zuständigen Gremium zu sichern ist.

Dies betrifft insbesondere:

- Entscheidungen über Inhalte und Formen von Studium und Lehre,
- wissenschaftsnahe Fragen der Prüfungsordnung,
- Berufungsentscheidungen, soweit sie unmittelbar die wissenschaftliche Qualität und Freiheit betreffen,
- andere fachlich-wissenschaftliche Angelegenheiten.

Für diesen Bereich ist eine Professorenmehrheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt und, bei bestimmten Kompetenzzuschnitten, in Gremien gefordert.

2. Kein generelles Gebot der Professorenmehrheit für alle zentralen Gremien

Aus der Funktionsverantwortung der Professor*innen folgt jedoch kein allgemeines Gebot, in allen zentralen Gremien und bei sämtlichen Hochschulentscheidungen eine Professorenmehrheit vorzusehen. Entscheidend ist der sachliche Zuschnitt der zu treffenden Entscheidungen.

Bei Gremien und Entscheidungen, die sich primär auf:

- die Verfassung der Hochschule (Grundordnung, Gremienstruktur),
- die Struktur- und Entwicklungsplanung,
- die Ressourcenzuteilung,
- hochschulpolitische Grundlinien, Gleichstellung und Diversität, □ die Rahmenbedingungen der Arbeits- und Studienorganisation

beziehen, steht nicht die fachwissenschaftliche Entscheidung im Vordergrund, sondern die Organisation des Wissenschaftsbetriebs und die Ausgestaltung einer öffentlichen Einrichtung. Hier sind alle Statusgruppen gleichermaßen betroffen und legitimiert, mitzuwirken.

Ein Gremium wie der Erweiterte Senat, dessen Schwerpunkt auf solchen hochschulpolitischen Grundfragen liegt, kann deshalb verfassungsrechtlich ohne Professorenmehrheit ausgestaltet werden. Voraussetzung ist, dass die fachwissenschaftlichen Kernentscheidungen in anderen Gremien (z.B. dem Senat mit Professorenmehrheit) weiterhin abgesichert sind.

3. Übererfüllung verfassungsrechtlicher Mindestanforderungen als politische Entscheidung

Der Gesetzentwurf geht über das verfassungsrechtlich Notwendige hinaus, wenn er:

- die Professorenmehrheit im Senat überproportioniert,
- gleichzeitig den Erweiterten Senat abschafft,
- und damit einen breiten demokratischen Diskursraum zugunsten einer stärker professorendominierten und exekutiv geprägten Struktur reduziert.

Dies ist keine verfassungsrechtliche Zwangslage, sondern eine politische Übererfüllung. Aus Sicht des PRW ist diese Übererfüllung politisch riskant, da sie:

- die demokratische Mitwirkung der übrigen Statusgruppen in zentralen Fragen schwächt,
- die Identifikation der Beschäftigten mit „ihrer“ Hochschule und ihrer Selbstverwaltung gefährdet, □ und damit den Universitätsfrieden eher unterminiert als stärkt.

Andere Landeshochschulgesetze (zuvörderst das Thüringer) zeigen, dass eine differenzierte Gremienarchitektur möglich ist: professorale Verantwortung bei wissenschaftsnahen Entscheidungen kann mit breiterer Beteiligung bei Fragen der Hochschulverfassung, Struktur und Entwicklung verbunden werden.

IV. Abschaffung des Erweiterten Senats: demokratische, rechtliche und implizite Folgen

1. Legitimationsschieflage in zentralen Entscheidungen

Grundlegende Entscheidungen über die Verfassung, Struktur und Entwicklungsrichtung der Hochschule betreffen alle Mitgliedergruppen in erheblicher Weise. Werden sie allein in einem Gremium mit gesetzlich gesicherter professoraler Stimmenmehrheit getroffen, verringert sich die institutionalisierte Möglichkeit, die Erfahrungen und Perspektiven der übrigen Gruppen in die hochschulweite Willensbildung einzubringen.

2. Universitätsfrieden und Entfremdung

Der Universitätsfrieden hängt wesentlich von nachvollziehbaren, fairen und beteiligungsoffenen Verfahren ab. Gerade unter Bedingungen von Befristung, Arbeitsverdichtung und knappen Ressourcen sind belastbare Beteiligungsstrukturen erforderlich, damit Entscheidungen nachvollziehbar, akzeptabel und dauerhaft tragfähig werden.

3. Unterfinanzierung als Kontext: mehr, nicht weniger Demokratie nötig

Die Hochschulen in Schleswig-Holstein arbeiten seit Jahren unter Bedingungen struktureller

Unterfinanzierung. Das zwingt zu Prioritätensetzungen, Umstrukturierungen und schmerzhaften Einschnitten. In einem solchen Umfeld wäre es naheliegend, die demokratischen Beteiligungsstrukturen zu stärken, um:

- Betroffene frühzeitig einzubinden,
- Expertise aus allen Statusgruppen für tragfähige Lösungen zu nutzen, □ und die Akzeptanz notwendiger, aber harter Entscheidungen zu erhöhen.

Die Novelle geht den entgegengesetzten Weg: Sie verschiebt Entscheidungsmacht nach oben und reduziert den demokratischen Spielraum derjenigen, die die Folgen dieser Entscheidungen in ihrem Arbeits- und Studienalltag tragen müssen. Aus Sicht des PRW ist das eine politische Fehlsteuerung.

V. § 42a HSG-E („Verstöße und Maßnahmen“): rechtsstaatliche und demokratische Anforderungen aus Beschäftigtensicht

1. Inhalt des § 42a HSG-E und Betroffenheit der Beschäftigten

§ 42a HSG-E sieht Maßnahmen bis hin zur Exmatrikulation vor.

Der PRW ist für Studierende als solche nicht zuständig. Wir sind jedoch für studentische Beschäftigte sowie für wissenschaftliche Beschäftigte zuständig, die im Lehr- und Studienbetrieb eine zentrale Rolle spielen. Sie sind:

- in Lehrveranstaltungen und Prüfungen direkt mit Konfliktlagen konfrontiert,
- Ansprech- und Vertrauenspersonen für Betroffene,
- gelegentlich erste Instanzen, die Vorfälle beobachten, dokumentieren und melden müssen,
- und im Rahmen ihrer Tätigkeit von einem sicheren, rechtsstaatlichen Umgang mit § 42a abhängig.

Aus dieser Perspektive haben wir ein legitimes Interesse daran, dass § 42a:

- klar und eng gefasst ist,
- rechtsstaatliche Verfahrensgarantien enthält,
- und in demokratisch legitimierte Entscheidungsprozesse eingebettet ist.

2. Grundrechtsbindung und Verhältnismäßigkeit ausdrücklich sichern

Der PRW begrüßt, dass § 42a HSG-E auf schwerwiegende und konkret bezeichnete Fallgruppen abstellt.

Ergänzend sollte der Gesetzestext klarstellen, dass die zulässige Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie hochschulpolitische Betätigung für sich genommen keinen Verstoß nach § 42a begründet.

3. Verfahrensgarantien und klare Zuständigkeiten

Aus rechtsstaatlichen wie aus arbeitspraktischen Gründen benötigt § 42a:

- klare Zuständigkeitsregeln (z.B. zentrale Ansprechstellen, Ombudsstrukturen, Disziplinarorgane),

- abgesicherte Verfahrensschritte (Anhörung Betroffener, schriftliche Dokumentation, Begründung von Entscheidungen),
- transparente, vorher bekannte Wege der Einleitung und Entscheidung von Maßnahmen.

Beschäftigte müssen wissen:

- wohin sie Vorfälle melden können,
- welche Rolle sie im Verfahren haben (*Zeug*innen, Hinweisgeber*innen*, keine „Ermittler*innen“),
- und dass die Verantwortung für belastende Entscheidungen bei dafür ausgestatteten Organen liegt, nicht bei einzelnen Lehrpersonen.

4. Demokratische Einbettung schwerwiegender Maßnahmen

Bei Maßnahmen mit existenziellem Gewicht sieht § 42a Abs. 3 HSG-E ausdrücklich vor, dass über Maßnahmen ein „kollegial besetztes, vom Senat zu wählendes Gremium“ entscheidet. Bei Exmatrikulation ist zudem ein förmliches Verwaltungsverfahren nach §§ 130–138 LVwG vorgesehen. Das Präsidium ist nach dem Entwurf lediglich zu unterrichten.

Wir sehen als PRW dennoch, dass Zusammensetzung, Statusgruppenvertretung, Unabhängigkeit, Befangenheitsregeln, Verfahrensrechte, Satzungsvorbehalt und Rechtsschutz noch nicht hinreichend gesetzlich determiniert sind.

5. Zusammenhang mit der Abschaffung des Erweiterten Senats

Die Verbindung erweiterter Eingriffsbefugnisse mit dem Wegfall eines breit zusammengesetzten hochschulweiten Gremiums erhöht die Anforderungen an transparente Satzungen, rechtsstaatliche Verfahren und eine nachvollziehbare Kontrolle der Anwendungspraxis.

VI. Stärkung von Präsidium und Hochschulrat: Notwendige Gegenbalance durch Selbstverwaltung

Der PRW hält es für erforderlich, die parlamentarisch beabsichtigte Stärkung von Präsidium und Hochschulrat durch wirksame Informations-, Beratungs- und Stellungnahmerechte der akademischen Selbstverwaltung auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Struktur- und Entwicklungsplanung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie grundlegende Organisationsentscheidungen.

VII. Lehrbeauftragte und Hochschulverfassung

Der PRW würde begrüßen, wenn die bisherige Mitgliedsstellung von Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum mit einem erheblichen Lehrumfang tätig sind, erhalten bliebe. Der Entwurf ordnet Lehrbeauftragte einheitlich den Angehörigen der Hochschule zu (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 HSG-E); aktives und passives Wahlrecht sollen ihnen nicht mehr eingeräumt werden können.

Unabhängig davon sollten Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen durch Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen oder Entscheidungen der Lehrplanung unmittelbar betroffen sind, rechtzeitig informiert und angehört werden.

Die Beratungs- und Anhörungsrechte dienen der Qualität und Verlässlichkeit der Lehre. Sie treffen keine Vorentscheidung über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines Lehrauftrags; diese richtet sich weiterhin nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

VIII. Klarstellung in § 68 des HSG

Der PRW begrüßt, dass die in § 68 Abs. 4 HSG verankerte Mindestzeit für die eigene Qualifizierung unberührt bleibt. Angesichts der Erweiterung des Aufgabenkatalogs um Wissens- und Technologietransfer sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass allgemeine Dienstaufgaben, insbesondere Verwaltungs-, Studienorganisations- und Transferaufgaben, den gesetzlich geschützten Qualifizierungsanteil nicht mindern dürfen.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur eigenen Qualifizierung befristet beschäftigt werden, steht für diese Qualifizierung mindestens ein Drittel ihrer jeweiligen Arbeitszeit zur Verfügung.

IX. Resultierende Forderungen des Personalrats Wissenschaft

Der PRW der CAU bittet den Landesgesetzgeber, folgende Änderungen in die Hochschulgesetznovelle aufzunehmen:

1. Statusübergreifende Beteiligung

Der Gesetzentwurf sollte so geändert werden, dass für Grundordnung, Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die Wahl und Abwahl der Hochschulleitung eine qualifizierte statusgruppenübergreifende Beteiligung gewährleistet bleibt. Dies kann durch den Erhalt eines Erweiterten Senats oder durch eine gleichwertige, gesetzlich verbindliche Ersatzregelung geschehen.

2. Stärkung der Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personalräte

Die Aufnahme des § 22 Abs. 10 HSG-E ist als Klarstellung zu begrüßen, reicht aber nicht aus. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass Struktur- und Organisationsentscheidungen, soweit sie beteiligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des MBG Schl.-H. vorbereiten oder auslösen, frühzeitig und in einer Form geplant werden, die eine wirksame Beteiligung der Personalräte ermöglicht.

3. Rechtsstaatlich-geordnete Ausgestaltung des § 42a HSG-E

- Ergänzung um ausdrückliche Grundrechts- und Verfahrenssicherung. ○ Die Satzung muss insbesondere Unterrichtung, Anhörung, Akteneinsicht, Begründung, Verhältnismäßigkeit und die Prüfung milderer Maßnahmen vor einer Exmatrikulation gewährleisten.
- Die Zusammensetzung des nach § 42a Abs. 3 HSG-E zuständigen Gremiums ist gesetzlich als plural und statusgruppenübergreifend auszugestalten; die Mehrheit der Mitglieder muss unabhängig von Präsidium und unmittelbar betroffenen Einrichtungen sein.

4. Ausgleich zur Stärkung von Präsidium und Hochschulrat

- Der Zuwachs an Entscheidungsbefugnissen von Präsidium und Hochschulrat ist durch rechtzeitige Information, Transparenz und wirksame Beratungs- und Stellungnahmerechte der akademischen Selbstverwaltung auszugleichen.
- Stärkung der Rechenschaftspflicht des Hochschulrats gegenüber der akademischen Selbstverwaltung.

5. Mitwirkungsrechte der Lehrbeauftragten

Für Lehrbeauftragte sind verbindliche Informations- und Anhörungsrechte in den sie betreffenden Lehrangelegenheiten vorzusehen.

X. Schlussbewertung

Die Hochschulgesetznovelle 2026 setzt wesentliche Weichen für die innere Verfassung der Hochschulen in Schleswig-Holstein. Aus Sicht des Personalrats Wissenschaft der CAU geht der Entwurf in zentralen Punkten in die falsche Richtung:

- Er schränkt die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der nichtprofessoralen Statusgruppen durch die Abschaffung des Erweiterten Senats ein.
- Er konzentriert zentrale Entscheidungen über Hochschulverfassung, Struktur und Entwicklung im Senat mit gesetzlich gesicherter professoraler Stimmenmehrheit, obwohl hierfür statusgruppenübergreifende Beteiligungsformen rechtlich möglich und hochschulpolitisch vorzugswürdig wären.
- Er stärkt Präsidium und Hochschulrat ohne hinreichende demokratische Gegenbalancen.
- Er führt mit § 42a HSG-E Ordnungsbefugnisse ein, ohne diese ausreichend rechtsstaatlich und demokratisch eingebettet zu haben.

Universitätsfrieden und Autonomie, die die Novelle zu fördern beansprucht, entstehen nicht durch formale Professorenmehrheiten und Machtkonzentration, sondern durch faire, transparente und partizipative Verfahren, in denen die Erfahrung und Perspektive aller Beschäftigtengruppen ernst genommen werden.

Der PRW bittet den Landesgesetzgeber daher eindringlich, die verfassungsrechtlich gegebenen Spielräume zugunsten einer starken, demokratischen Hochschulselbstverwaltung zu nutzen und die Hochschulgesetznovelle entsprechend zu überarbeiten.

Anlage:

1. Statusgruppenübergreifende Beteiligung bei Grundsatzentscheidungen

Der Gesetzentwurf ist so auszugestalten, dass bei Entscheidungen über die Grundordnung, die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die Wahl und Abwahl der Hochschulleitung eine qualifizierte statusgruppenübergreifende Beteiligung gewährleistet bleibt.

Dies kann durch den Erhalt eines Erweiterten Senats oder durch eine gleichwertige, gesetzlich verbindliche Beteiligungsregelung erfolgen.

2. Grundrechts- und Verfahrenssicherung in § 42a HSG-E

§ 42a wird folgender Absatz angefügt:

„Bei der Anwendung dieser Vorschrift sind die Grundrechte der Studierenden, insbesondere die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu wahren. Die zulässige Ausübung dieser Rechte sowie hochschulpolitische Betätigung begründen für sich genommen keinen Verstoß nach Absatz 1. Die Satzung regelt insbesondere die Unterrichtung über die Vorwürfe, die Anhörung, die Akteneinsicht, die Begründung der Entscheidung und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Vor einer Exmatrikulation sind mildere Maßnahmen zu prüfen.“

3. Information und Anhörung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind rechtzeitig über Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen sowie über Entscheidungen der Lehrplanung zu informieren, soweit diese die von ihnen wahrgenommenen Lehrveranstaltungen betreffen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung.

4. Redaktionelle und systematische Klarstellungen

Der Landtag sollte insbesondere folgende Klarstellungen vornehmen:

- In § 29 Abs. 2: Voraussetzungen und Reichweite des Stimmrechts der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung eindeutig fassen; insbesondere muss klar sein, wie dieses Stimmrecht bei der Berechnung der professoralen Stimmenmehrheit berücksichtigt wird.
- In § 42 Abs. 3 und § 42a: die Verweisungen einheitlich und widerspruchsfrei gestalten; außerdem das Verhältnis der beiden Regelungskomplexe zur Exmatrikulation und Einschreibesperre eindeutig bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jacqueline Wassing
- Vorsitzende -